Promotionsordnung (Satzung) der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) zur Erlangung des medizinischen und zahnmedizinischen Doktorgrades (*Dr. med*. bzw. *Dr. med. dent*.)

Vom 14. Mai 2010

Veröffentlichung vom 16 Juni 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 39)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Medizinischen Fakultät vom 19.04.2010 und durch Eilentscheid nach § 30 Abs. 9 HSG des Dekans der Medizinischen Fakultät vom 11. Mai 2010 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Promotion
§ 2 Promotionsleistungen
§ 3 Entscheidungsorgane für die Promotionen
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren
§ 5 Anmeldung und Annahme als Doktorand/in
§ 6 Wissenschaftliche Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden
§ 7 Dissertation
§ 8 Zulassung zur Promotionsprüfung
§ 9 Begutachtung der Dissertation
§10 Umarbeitung der Dissertation
§ 11 Bewertung und Annahme der Dissertation
§ 12 Mündliche Promotionsleistung
§ 13 Veröffentlichung der Dissertation
§ 14 Verleihung des medizinischen oder zahnmedizinischen Doktorgrades
§ 15 Verleihung des medizinischen oder zahnmedizinischen Doktorgrades ehrenhalber (honoris causa - h.c.)
§ 16 Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
§ 17 Entziehung des Doktorgrades
§ 18 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende
§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlagen

1. Grundsätze der medizinischen Fakultät der Universität Kiel zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
2. Empfehlungen zur Beurteilung von Dissertationen

§ 1
Promotion

(1) Die Medizinische Fakultät verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Dr. med.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) aufgrund von Promotionsleistungen oder ehrenhalber.

(2) Die Medizinische Fakultät bekennt sich zu den Empfehlungen des Senates der Universität Kiel zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses und setzt diese in angemessener Weise um.

§ 2
Promotionsleistung

(1) Die Promotionsleistung besteht in der Erarbeitung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

(2) Die Promotionsleistung wird durch die Anfertigung einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung erbracht.

§ 3
Entscheidungsorgane für Promotionen

(1) Die Entscheidung im Rahmen des Promotionsverfahrens trifft, soweit nicht anders bestimmt ist, der Promotionsausschuss. Er bereitet die Beschlüsse für den Fakultätskonvent vor. Dem Ausschuss gehören an: sieben Professoren, ein habilitiertes Mitglied der Gruppe nach § 28 Abs. 2 HSG, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter.

(2) Der Konvent überträgt dem Promotionsausschuss Aufgaben entsprechend §§ 5 bis 11.

§ 4
Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren

(1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer nach abgeschlossenem Studium die nach der Approbationsordnung für Ärzte oder der Approbationsordnung für Zahnärzte erforderliche ärztliche oder zahnärztliche Prüfung erfolgreich bestanden sowie ein mindestens zweisemestriges Studium in Kiel absolviert hat und die in § 5 Abs. 2 genannten Unterlagen vorlegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann bereits vor dem erfolgreichem Abschluss des Studiums der Medizin oder Zahnmedizin der Antrag auf vorläufige Zulassung, in Form der von der zuständigen Behörde bescheinigten Zulassung zum Praktischen Jahr, zum Promotionsverfahren erfolgen. Eine vorläufige Zulassung wird unwirksam, wenn die ärztliche oder zahnärztliche Abschlussprüfung nach der Approbationsordnung endgültig nicht bestanden wird.

(3) Bewerber und Bewerberinnen, die ihr Examen im Ausland abgeschlossen haben, können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie eine ausländische ärztliche oder zahnärztliche Prüfung bestanden haben, die nach Anforderungen an Vorbildung und Studiengang als der deutschen gleichwertig anzusehen ist. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der ausländischen Prüfungen entscheidet der Dekan oder die Dekanin nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn oder einer anderen entsprechenden Prüfstelle, die die Gleichwertigkeit feststellen kann.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann auf Empfehlung des Promotionsausschusses bei fehlender Äquivalenz Auflagen (zum Beispiel Eignungsprüfungen in bestimmten medizinischen oder zahnmedizinischen Fachgebieten) für die Zulassung zum Promotionsverfahren festlegen und den Bewerber oder die Bewerberin nach bestandener Eignungsprüfung zum Promotionsverfahren zulassen. Die Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 5
Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Mit Vergabe des Themas ist zur Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind beizufügen:

Die Angabe des in Aussicht genommenen Themas für die Dissertation mit einem kurzen Konzept (Promotionsvereinbarung [Anlage 1 des Doktorandenmerkblatts] mit der Zusicherung der wissenschaftlichen Betreuung durch ein habilitiertes Mitglied der Fakultät).

(3) Die Annahme kann versagt werden, wenn
1. die o.g. Unterlagen unvollständig sind,
2. das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder das Thema nicht in die Zuständigkeit der Fakultät fällt,
3. die antragstellende Person bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
4. Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad entzogen worden ist.

(4) Mit der Annahme als Doktorand oder Doktorandin verpflichtet sich die Fakultät, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand muss sich bei der CAU einschreiben, es sei denn, es besteht bereits eine Mitgliedschaft bei der CAU.

(6) Die Promotion soll in der Regel drei Jahre nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand abgeschlossen sein. Nach Ablauf von fünf Jahren ist eine Anmeldung zur Prüfung nicht mehr möglich.

§ 6
Wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden oder der Doktorandin

(1) Alle der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel angehörigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten können Doktorandinnen und Doktoranden betreuen. Das Recht Doktorandinnen und Doktoranden zu betreuen kann auf Vorschlag der Fakultät von der Dekanin oder vom Dekan auch auf Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten externer kooperativer Einrichtungen übertragen werden. Die Verbindung dieser zur Medizinischen Fakultät ist entsprechend nachzuweisen (siehe §5 Abs. 3 Punkt 2). Die Grundsätze der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind dabei zu beachten.

(2) Auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden bemüht sich der Promotionsausschuss darum, eine Hochschullehrerin, einen Hochschullehrer eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten der Fakultät für die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden zu gewinnen.

(3) Zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, in der Promotionsthema, die voraussichtliche Dauer der Promotion sowie insbesondere ein in der Regel auf höchstens drei Jahre angelegter Arbeitsplan festgelegt sind, aufgrund dessen die Fortschritte des Dissertationsprojektes regelmäßig erörtert werden sollen. Die Vereinbarung beinhaltet auch die verpflichtende Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, eine kontinuierliche Betreuung des Dissertationsvorhabens zu gewährleisten. Dies schließt gegebenenfalls die Benennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ein. Dissertationen können bis zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft zur Christian-Albrechts-Universität nach § 4 Grundordnung betreut werden.

(4) Der Fakultätskonvent kann Richtlinien für Promotionen festlegen, in denen unter anderem Einrichtungen zur Einbindung von Doktorandinnen und Doktoranden in Interdisziplinäre Doktorandenkollegs, internationale Promotionsprogramme oder die Durchführung von Workshops der Doktorandinnen und Doktoranden eines Faches oder einer Fächergruppe mit Präsentation der Promotionsprojekte festgelegt werden.

(5) Bei Arbeiten, die nicht unter unmittelbarer Betreuung durch ein Fakultätsmitglied nach Absatz 1 in einer wissenschaftlichen oder klinischen Einrichtung der Fakultät angefertigt wurden, sondern in einer Einrichtung, die nicht zur Medizinischen Fakultät gehört, muss die Einwilligung der Leiterin oder des Leiters dieser Einrichtung und des Promotionsausschusses oder der Dekanin oder des Dekans zur Einreichung als Dissertation vorliegen.

§ 7
Dissertation

(1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dem Promotionsfach nachweisen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem Doktoranden oder der Doktorandin auf schriftlichen Antrag gestatten, die Dissertation in englischer Sprache vorzulegen.

(3) Die Dissertation kann bereits ganz oder zu Teilen veröffentlicht sein.

(4) Gemeinschaftsdissertationen sind nicht zulässig.

§ 8
Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt die Doktorandin oder der Doktorand bei der Dekanin oder dem Dekan schriftlich die Zulassung zur Promotionsprüfung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und als digitale Version (CD-R, DVD oder PDF-File)
2. das Zeugnis über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Prüfung oder ein Antrag gemäß § 4 Abs. 2 ;
3. ein Lebenslauf;
4. eine Kopie eines aus der Dissertation hervorgegangenen zitierfähigen Abstracts oder eine angenommene Publikation des Bewerbers oder der Bewerberin. Der Bewerber oder die Bewerbern muss als Autor oder Koautor kenntlich sein (siehe Anlage).
5. eine Erklärung des Lehrstuhlinhabers oder der Lehrstuhlinhaberin und des Betreuers oder der Betreuerin, dass sie mit der Vorlage der Dissertation

einverstanden sind. Wurde die Dissertation an einer Institution außerhalb der Fakultät angefertigt, so hat auch der oder die dort betreuende Wissenschaftler oder Wissenschaftlerin sein oder ihr Einverständnis zu erklären;

6. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass er oder sie bisher an keiner anderen Stelle ein medizinisches oder zahnmedizinisches Promotionsverfahren beantragt oder sich einem solchen erfolglos unterzogen hat;
7. eine Eidesstattliche Versicherung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass er oder sie die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und sich dabei keiner anderen als der von ihm oder ihr ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient hat (Anlage 2 des Doktorandenmerkblatts „Meldebogen“);
8. gegebenenfalls eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass die Richtlinien der gültigen Tierschutzgesetzgebung eingehalten wurden (genehmigter Tierversuchsantrag) oder bei klinischen Studien die Genehmigung der Ethikkommission vorliegt. Kopien der Genehmigung sind mitzusenden;
9. eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher – im Fall des § 7 Abs. 2 Satz 2 in englischer und in deutscher Sprache - in der vom Dekanat geforderten Anzahl;
10. Drei Vorschläge für Korreferenten oder Korreferentinnen durch den Betreuer oder die Betreuerin. Diese Gutachter und Gutachterinnen sollen in der Regel habilitierte Mitglieder der Medizinischen Fakultät der CAU sein, dürfen aber nicht derselben Einrichtung angehören;
11. polizeiliches Führungszeugnis (Beamtenversion „0“);
12. Studiennachweis (mindestens zwei Semester in Kiel).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung trifft der Promotionsausschuss, der Antragsteller oder die Antragstellerin wird vom Dekanat schriftlich informiert.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion fehlen;
2. die unter Absatz 1 aufgeführten Unterlagen nicht vollständig sind;
3. Tatsachen vorliegen, die nach dem Landesrecht einer Verleihung des Doktorgrades entgegenstehen oder den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden;
4. die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen Doktorgrad in der entsprechenden Fachrichtung (Medizin oder Zahnmedizin) erworben hat oder
5. die Bewerberin oder der Bewerber einen im Ausland erworbenen Doktorgrad in der entsprechenden Fachrichtung (Medizin oder Zahnmedizin) erworben hat, der zur Führung des Doktortitels in Deutschland berechtigt.
6. die Bewerberin oder der Bewerber bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch an einer anderen Universität unternommen hat.

(4) Eine Ablehnung des Zulassungsgesuchs ist dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9
Begutachtung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern aus dem Kreis der habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der CAU schriftlich zu begutachten. Hiervon soll mindestens eine oder einer Professorin oder Professor sein. In der Regel fungiert die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation als Erstgutachterin oder Erstgutachter. Das gilt auch dann, wenn sie oder er der Fakultät nicht mehr angehört. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses wählt aus den Vorschlägen der Betreuerin oder des Betreuers eine Korreferentin oder einen Korreferenten aus, kann aber auch davon abweichen. Beide Gutachten werden unabhängig erstellt, der Zweitreferentin oder dem Zweitreferenten wird das Erstgutachten nicht vorgelegt. Weitere Gutachterinnen oder Gutachter können vom Promotionsausschuss bestellt werden und bei Themen aus Grenzgebieten auch einer anderen Fakultät angehören.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit, spätestens aber in der nächsten, nach Ablauf dieser Frist folgenden Sitzung des Promotionsausschusses bestellt werden.

(3) Die Gutachterinnen oder Gutachter bewerten innerhalb von zwei Monaten Zielsetzung, Ausführung und wissenschaftliche Aussage der Dissertation und schlagen dem Promotionsausschuss deren Annahme oder Ablehnung vor. Im Fall der Annahme der Dissertationsschrift bewerten sie diese nach Maßgabe von § 11 Abs. 1. Sie können Auflagen für die endgültige Fassung der Dissertation empfehlen.

§ 10
Umarbeitung der Dissertation

Ist die Dissertation nach den Gutachten der Referentinnen oder Referenten oder der Stellungnahme des Promotionsausschusses zwar annahmereif, aber noch der Verbesserung bedürftig, so kann der Promotionsausschuss sie der Bewerberin oder dem Bewerber zur Umarbeitung zurückgeben. Wird die verbesserte Arbeit nicht innerhalb eines Jahres erneut eingereicht, so gilt sie als abgelehnt. Ausnahmen von der Jahresfrist kann die Dekanin oder der Dekan zulassen.

§ 11
Bewertung und Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss befindet im Umlaufverfahren unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme und Benotung der Dissertation. Der Promotionsausschuss kann auch externe Gutachten einholen und Auflagen zur Korrektur der Dissertation festlegen. Im Zeitraum zwischen Beschlussfassung und mündlicher Prüfung können die Dissertationen von den Mitgliedern der Fakultät im Dekanat eingesehen werden. Die von der Fakultät erstellten Bewertungskriterien, anhand derer die schriftliche Promotionsleistung zu begutachten ist, liegen der Promotionsordnung als Anlage 2 bei.

Es werden folgende Prädikate erteilt:

- für eine ausgezeichnete Leistung: summa cum laude;
- für eine sehr gute Leistung: magna cum laude (Note 1);
- für eine gute Leistung: cum laude (Note 2);
- für eine genügende Leistung: rite (Note 3).

Zwischennoten sind unzulässig.

(2) Für eine Bewertung der Dissertation mit der Note "summa cum laude" holt der Promotionsausschuss zusätzlich mindestens ein externes Gutachten ein.

(3) Wird die Dissertation durch den Promotionsausschuss abgelehnt, so kann die Bewerberin oder der Bewerber einmal nach Beantragung eines neuen Promotionsverfahrens eine neue Dissertation vorlegen. Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12
Mündliche Promotionsleistung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so ergibt sich aus dem Benotungsvorschlag des Promotionsausschusses das weitere Verfahren. Bei Vornoten „rite“ oder „cum laude“ erfolgt eine nicht öffentliche Prüfung. Bei einer Vornote von „magna cum laude“ oder „summa cum laude“ erfolgt eine öffentliche Disputation. Eine öffentliche Disputation für Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Vornote „rite“ oder „cum laude“ kann auf besonderen Antrag erfolgen.

(2) In der nicht öffentlichen Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftlich argumentieren kann. Das wissenschaftliche Prüfungsgespräch geht von der Dissertation aus und erstreckt sich über das weitere Fachgebiet, dem die Dissertation zugehört. Es erfolgt durch einen habilitierten Fachvertreterin oder Fachvertreter, der oder die nicht mit dem der Betreuerin oder Betreuer identisch ist. Die Prüferin oder der Prüfer zieht eine promovierte Wissenschaftlerin oder einen promovierten Wissenschaftler als sachkundige Beisitzerin oder sachkundigen Beisitzer heran, die oder der Protokoll führt. Die Promovendin oder der Promovend ist für die Organisation des Termins verantwortlich. Die Prüferin oder der Prüfer muss diesen innerhalb von zwei Monaten einräumen. Die Prüfung soll 40 Minuten dauern.

(3) Die Disputation erfolgt als öffentlicher Vortrag. Hierzu werden die Betreuerin oder der Betreuer sowie ein Mitglied des Promotionsausschusses geladen. Die Promovendin oder der Promovend ist für die Organisation des Termins verantwortlich. Die Prüferin oder der Prüfer muss diesen innerhalb von zwei Monaten einräumen. Die Doktorandin oder der Doktorand muss Fragenstellung, Methodik und Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit in einem Vortrag darstellen. Anschließend findet eine Diskussion zum Vortrag statt. Die Prüfung soll einschließlich Vortrag mindestens 40 Minuten dauern.
In der Regel sollen Disputationen von vier Promovierenden im Rahmen eines gemeinsamen Termins nacheinander erfolgen. Die Betreuerinnen oder Betreuer sämtlicher Doktorandinnen und Doktoranden müssen während der gesamten Zeit anwesend sein, so dass die Prüfungskommission in der Regel aus fünf Mitgliedern besteht. Alle Mitglieder der Prüfungskommission sollen in allen Disputationen aktiv prüfen. Über die Disputation ist durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses ein Protokoll zuführen.

(4) In das Protokoll sind die wesentlichen Inhalte der Prüfung aufzunehmen. Es ist eine Endnote für die mündliche Prüfung festzulegen:
- für eine ausgezeichnete Leistung: summa cum laude;
- für eine sehr gute Leistung: magna cum laude (Note 1);
- für eine gute Leistung: cum laude (Note 2);
- für eine genügende Leistung: rite (Note 3).

Zwischennoten sind unzulässig.

(5) Auf Antrag kann die mündliche Prüfung bei Bewerberinnen oder Bewerbern deren Muttersprache nicht deutsch ist, auf Englisch abgenommen werden.

(6) Die Prüfungskommission setzt im Anschluss an die Sitzung die Gesamtnote aus der mündlichen und der schriftlichen Note fest und protokolliert diese. Die Gesamtnote errechnet sich zu zwei Dritteln aus der Dissertationsnote und zu einem Drittel aus der mündlichen Prüfungsnote.

Es werden folgende Prädikate erteilt:

- für eine ausgezeichnete Leistung: summa cum laude;
- für eine sehr gute Leistung: magna cum laude (Note 1);
- für eine gute Leistung: cum laude (Note 2);
- für eine genügende Leistung: rite (Note 3).

Das Gesamtprädikat summa cum laude wird nur vergeben, wenn alle Einzelleistungen mit summa cum laude bewertet wurden.

(7) Die Promotionsprüfung kann auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden einmal vertagt werden. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand Prüfungstermine ohne hinreichende Entschuldigung, so gilt die Promotionsprüfung als „nicht bestanden“. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(8) Eine nicht bestandene Promotionsprüfung kann nur einmal, spätestens nach sechs Monaten, wiederholt werden. Im Falle einer nicht bestandenen Einzelprüfung kann die Wiederholungsprüfung auf Antrag einer anderen Prüferin oder bei einem anderen Prüfer durchgeführt werden, die oder den der Promotionsausschuss benennt. Wird die Prüfung auch dann nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren damit insgesamt erfolglos abgeschlossen.

§ 13
Veröffentlichung der Dissertation

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Dissertation zu veröffentlichen. Dazu hat die Kandidatin oder der Kandidat der Fakultät die vom Dekanat verlangten Exemplare ihrer oder seiner Dissertation zu überlassen. Die Veröffentlichung kann erfolgen durch

a) Buch- oder Fotodruck oder
b) in einer Zeitschrift oder als selbständige Veröffentlichung im Verlagsbuchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
c) eine elektronische Version (online Verfahren), deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.
d) Zusätzlich je ein Exemplar an Referentinnen oder Referenten und Fachbibliotheken sind entsprechend dort abzusprechen.
e) Über Ausnahmefälle entscheidet der Promotionsausschuss

§ 14
Verleihung des medizinischen oder zahnmedizinischen Doktorgrades

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die nach der Approbationsordnung für Ärzte oder nach der Approbationsordnung für Zahnärzte durchgeführte ärztliche oder zahnärztliche Prüfung bestanden, die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und die Pflichtexemplare nach § 13 abgegeben, so wird ihr oder ihm der Doktorgrad durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde verliehen. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation sowie die Benotung und nennt als Promotionsdatum den Tag, an dem das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät unterschrieben.

(2) Erst mit Empfang der Promotionsurkunde wird das Recht zur Führung des Doktorgrades erworben.

(3) Auf Wunsch eines oder einer an der Medizinischen Fakultät der CAU zu Kiel Promovierten kann 50 Jahre nach Ausstellung der Promotionsurkunde eine Jubiläumsurkunde ausgestellt werden. Hierfür ist eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Gebührensatzung der CAU zu entrichten.

§ 15
Verleihung des medizinischen oder zahnmedizinischen Doktorgrades ehrenhalber (honoris causa – h.c.)

(1) Für hervorragende Verdienste auf den Gebieten der Medizin oder Zahnmedizin einschließlich ihrer Grenzgebiete kann die Fakultät mit Zustimmung des Senats der CAU den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin oder Zahnmedizin ehrenhalber (Dr. med. h. c./ Dr. med. dent. h. c.) verleihen.

(2) Die Verleihung setzt einen Antrag von mindestens zwei Fakultätsmitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Privatdozentinnen und Privatdozenten voraus. Über den Antrag entscheiden die habilitierten Mitglieder des Konvents mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung bestellt er zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter aus seiner Mitte.

(3) Die Verleihung des Dr. med. h .c. oder des Dr. med. dent. h. c. erfolgt durch Überreichung der hierfür angefertigten und von der Dekanin oder dem Dekan unterschriebenen Urkunde, in der die Leistung der Promovendin oder des Promovenden hervorzuheben sind.

§ 16
Rücknahme der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Zulassungsvoraussetzung vorgetäuscht oder gefälscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für nicht bestanden erklärt werden. In schweren Fällen kann die Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgenommen bzw. die Zulassung zur Wiederholungsprüfung versagt werden.

(3) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die Promotionsausschuss. Vor der Beschlussfassung ist die Betroffene oder der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der Betroffenen oder dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich zuzustellen.

§ 17
Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Konvent zuständig.

(2) Vor der Beschlussfassung ist die Betroffene oder der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist zu begründen und der Betroffenen oder dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Entziehung des Ehrendoktorgrades entsprechend.

§ 18
Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Promovierende

(1) Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat nach, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Promotionsprüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei der Entscheidung der oder des Promotionsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 kann die oder der Behindertenbeauftragte der Universität beteiligt werden.

(3) Der Nachweis kann in geeigneter Form erbracht werden.

§ 19
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits eingeleitet sind, gilt auf Antrag die Promotionsordnung gemäß Absatz 3.

(3) Mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der CAU zu Kiel vom 14.01.1976 (NBl.KM Schl.-H.S.79), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.07.1986 (NBl.NM Schl.-H. 1987, S. 350), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs.1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Mai 2010 erteilt.

Kiel, den 14. Mai 2010

Professor Dr. Stefan Schreiber
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1

Grundsätze der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

Dieser Text greift die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu diesem Thema auf.

1. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

In der Wissenschaft Tätige (und dazu zählen auch Doktoranden und Doktorandinnen) sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs sind diese Grundsätze zu vermitteln. Die Verantwortung hierfür tragen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in besonderem Maße. Nach den Empfehlungen der DFG (Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft", Januar 1998) gelten für die gute wissenschaftliche Praxis folgende allgemeine Prinzipien:

- Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens;
- Dokumentation der Arbeitsergebnisse, einschließlich gesicherter Aufbewahrung von Primärdaten;
- konsequente Selbstkritik hinsichtlich der Arbeitsergebnisse und daraus getroffener Folgerungen;
- Ehrlichkeit hinsichtlich der Bedeutung von Beiträgen Dritter für die eigene Arbeit;
- verantwortungsvolle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- uneingeschränkte Koordination der Beiträge aller in einer Arbeitsgruppe Tätigen durch den Leiter;
- Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse und Bekanntgabe aller zu deren Nachvollzug nötigen Bedingungen.

2. Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis:

Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und, unter Umständen als wissenschaftlicher Betrug oder als Anstiftung zum wissenschaftlichen Betrug, gelten:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten;
- Plagiat;
- erschlichene Autorenschaft in Publikationen;
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften;
- fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe;
- unzureichende Betreuung von Doktoranden/Doktorandinnen;
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten;
- fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis;
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis;
- Vertrauensbruch als Gutachter/Gutachterin oder Vorgesetzter/Vorgesetzte.

3. Verantwortlichkeit zur Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Jeder Wissenschaftler und jede Wissenschaftlerin ist eigenverantwortlich für sein oder ihr Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der von ihm geleiteten Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Dazu bedarf es der lebendigen Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe, insbesondere aber der Offenlegung der wissenschaftlichen Daten im Rahmen der ständigen gruppeninternen Diskussion. Daher ist es die Aufgabe von Leitern und Leiterinnen wissenschaftlicher

Arbeitsgruppen, dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis bekannt sind. Sie haben die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass nach diesen Regeln verfahren wird. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, dass die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe erarbeiteten Hypothesen, Theorien und vor allem wissenschaftlichen Daten offen diskutiert und kritisch geprüft werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe verlangt Präsenz und Überblick. Wo sie nicht hinreichend vorhanden ist, müssen Leitungsaufgaben delegiert werden.

4. Betreuung von Doktoranden oder Doktorandinnen

Der Betreuer oder die Betreuerin arbeitet mit den entsprechenden Doktoranden oder Doktorandinnen vor Beginn der eigentlichen Arbeit eine schriftliche Skizze über die Ziele und Durchführung des geplanten Projektes aus. Die Skizze enthält den schriftlichen Hinweis, dass der Doktorand oder die Doktorandin von dem Betreuer oder der Betreuerin auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen wurde. Kommt es im Verlauf der Durchführung der Arbeit zu Konfliktsituationen zwischen den Beteiligten, kann der Dekan oder die Dekanin oder der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses als Vermittler oder Vermittlerin hinzugezogen werden.

5. Dokumentationspflicht

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen bleiben auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich. Der oder die jeweilige Wissenschaftler oder Wissenschaftlerin trägt hierfür die Verantwortung. Ihm oder ihr obliegt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung ist in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall ein Kundiger oder eine Kundige das Experiment wiederholen oder die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test. Protokoll oder Arbeitshefte müssen einen festen Einband und durchnummerierte Seiten enthalten, es dürfen keine Seiten entfernt werden. Sie müssen sicher aufbewahrt werden. Das Abhandenkommen von Originalen aus einen Labor verstößt gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt primär den Verdacht eines unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Wechselt ein Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin die Institution, verbleiben die Originaldaten grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. In besonderen Einzelabsprachen zwischen der "alten Institution" und der "neuen Institution", an der der Wissenschaftler oder die Wissenschaftlerin tätig sein wird, kann die Aufbewahrung der Originaldaten anders geregelt werden. Die Absprache über den Verbleib der Protokolle ist auf dem Originaldatenträger zu protokollieren und von den beteiligten Personen zu unterschreiben.

6. Veröffentlichungen, Autorenschaft

Autoren oder Autorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Eine so genannte "Ehrenautorenschaft" ist ausgeschlossen. In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen (Zitate). Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit zu wiederholen, wie es für das Verständnis des Zusammenhanges notwendig ist.

Als Autoren oder Autorinnen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen aufgeführt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der gemeinsamen Veröffentlichung zugestimmt haben, das heißt sie verantwortlich mittragen. Dem Ausmaß des Beitrages von Doktoranden oder Doktorandinnen für eine Veröffentlichung ist - gegebenenfalls auch durch deren Erstautorenschaft - Rechnung zu tragen.

Anlage 2

Empfehlungen zur Beurteilung von Dissertationen

Vom Referenten (Betreuer) oder von der Referentin (Betreuerin) und, so weit wie möglich, auch vom Korreferenten oder von der Korreferentin müssen grundsätzlich folgende Kriterien bei der Beurteilung einer Arbeit berücksichtigt werden:

1. Die Befähigung des Doktoranden oder der Doktorandin zur wissenschaftlichen Arbeit und zum kritischen Denken, einschließlich der Fähigkeit, aus durch Literaturstudium gewonnenen Erkenntnissen und vom Betreuer oder von der Betreuerin vermittelten methodischen Grundlagen selbstständig Lösungswege für die vorgegebenen Probleme zu entwickeln.
2. Die Eignung der angewandten Methoden zur Gewinnung und kritischen Überprüfung von Daten und Informationen sowie zu ihrer Interpretation.
3. Das persönliche Engagement und die Aktivität, mit der die gestellte Aufgabe bewältigt wurde, die sinnvolle Arbeitsplanung und die sinnvolle Strukturierung des Aufgabenkomplexes sowie der termingerechte Abschluss der Arbeit.
4. Redaktionelle Aspekte der Dissertation: Länge und Proportionierung der Arbeit, Darstellung der Grundlagen, des Untersuchungsgutes, der Untersuchungsmethodik, der Ergebnisse (einschließlich Tabellen und Abbildungen) und der Literatur, Stil und Ausdruck. Über die allgemeinen Kriterien hinaus werden für die Benotung nachstehende Empfehlungen gegeben (*):

3 = Rite:

a) Beobachtungsstudien (z.B. „retrospektive Studien“ ohne wesentliche neue Gesichtspunkte, Fallzusammenstellungen einfacher Art, Kasuistiken seltener Fälle.
b) Experimentelle, im Wesentlichen nachvollziehende Arbeiten unter Anleitung mit etablierten Methoden.
c) theoretische Arbeiten einfachen, überwiegend referierenden Charakters.
d) Ko-Autorenschaft auf einem zitierfähigen Abstract einer nationalen Fachtagung

2 = Cum laude:

a) Selbstständig durchgeführte Beobachtungsstudien mit klarer Fragestellung zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse.
b) Experimentelle Arbeiten unter Einbeziehung verschiedener etablierter, schwieriger Methoden mit selbstständiger Durchführung der Experimente, Arbeitsplanung und Strukturierung des Aufgabenkomplexes durch den Doktoranden oder die Doktorandinnen.
c) Theoretische Arbeiten, die bei vorgegebener wissenschaftlicher Problematik ein deutliches Maß eigener Initiative des Doktoranden oder der Doktorandin zur Entwicklungswissenschaftlicher Lösungswege erkennen lassen.
d) Ko-Autorenschaft auf einem zitierfähigem Abstract einer nationalen Fachtagung

1 = Magna cum laude:

a) Anspruchsvolle Beobachtungsstudien, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift) und im Wesentlichen von dem Doktoranden oder der Doktorandin selbstständig geplant und durchgeführt worden sind.

b) Experimentelle, methodisch schwierige Arbeiten, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift), unter Einbeziehung neuer oder durch den Doktoranden oder die Doktorandin modifizierter Methoden bei im Wesentlichen selbstständiger Planung und Durchführung der Arbeiten.

c) Theoretische Arbeiten, die, gestützt auf eine umfassende Bearbeitung der Literatur und kritischer Analyse bestehender Daten und Auffassungen, zu einer von dem Doktoranden oder der Doktorandin eigenständig entwickelten und überzeugend begründeten neuen wissenschaftlichen Erkenntnis oder Auffassung (Annahme einer Veröffentlichung in einer „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschrift) geführt haben.

Summa cum laude:

a) Arbeiten, die zu bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben (Veröffentlichung in hochrangigen „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschriften mit dem Doktoranden oder der Doktorandin als Erst- oder Zweitautor oder -autorin), mit neuen, originellen, über 1a) hinausgehenden Untersuchungs- bzw. Beobachtungsmethoden, die von dem Doktoranden oder Doktorandin selbstständig entwickelt und durchgeführt worden sind.

b) Experimentelle Arbeiten mit neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Veröffentlichung in hochrangigen „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschriften mit dem Doktoranden oder der Doktorandin als Erst- oder Zweitautor oder -autorin), die auf der Basis eines selbstständig erarbeiteten Versuchsplanes und mit selbstständig entwickelten Untersuchungsmethoden gewonnen worden sind und ein hohes Maß an Originalität aufweisen.

c) Theoretische Arbeiten, die zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen (Veröffentlichung in hochrangigen „peer reviewed“ wissenschaftlichen Zeitschriften oder in Buchreihen mit dem Doktoranden oder der Doktorandin als Erst- oder Zweitautor oder -autorin) geführt haben. Diese wurden durch einen neuen, originellen Denkansatz und ein komplexes theoretisches Modell ermöglicht, die der Doktorand oder die Doktorandin selbst entwickelt und überzeugend dargestellt hat.

*Experimentell im Sinne dieser Empfehlungen ist eine Studie dann, wenn die Einflussfaktoren, die studiert werden sollen, vom Untersucher selbst oder nach einem von ihm festgelegten Verfahren gesteuert werden, wie zum Beispiel bei in-vitro-Experimenten, Tierversuchen und randomisierten klinischen Studien. Studien, bei denen die Einflussfaktoren nur festgestellt (beobachtet) werden, wie zum Beispiel bei Fall-Kontroll-Studien oder Kohortenstudien, sind hier unter Beobachtungsstudien zusammengefasst. Theoretisch werden hier solche Arbeiten genannt, für die keine eigene Datengewinnung erfolgt ist. Über Ausnahmen zur Beurteilung der Kriterien entscheidet der Promotionsausschuss.